

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Stefan Seehase
Wiesenstraße 15
17036 Neubrandenburg

Bei Antwortschreiben und Rückfragen bitte angeben:

Antrags-Nr.: 16/087

Datum: 19.01.2017

Bearbeiter: Seehase, Stefan

Durchwahl: 0395/ 7071361

Vermessungsobjekt:

Gemeinde: Brunn
Gemarkung: Ganzkow
Flur: 3
Flurstück: 16/12, 16/13
Lagebezeichnung: An der Neddeminer Straße

Ortsübliche Bekanntmachung der Offenlegung der Niederschrift über den Grenztermin

Für das oben angegebene Vermessungsobjekt wird ein Grenzfeststellungs- und/oder Abmarkungsverfahren nach dem Gesetz über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz – GeoVermG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBL. M-V S. 713) durchgeführt.

Gemäß § 31 Absatz 3 GeoVermG M-V wird den Beteiligten, denen die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung nicht im Grenztermin oder schriftlich bekanntgegeben wurde, die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung durch Offenlegung der Niederschrift über den Grenztermin bekanntgegeben.

Die Grenzfeststellung und Abmarkung durch Offenlegung wird einem der Eigentümer des folgenden Flurstücks bekanntgegeben:

Gemarkung Ganzkow, Flur 2, Flurstück 204

Die Offenlegung erfolgt in den Geschäftsräumen der Vermessungsstelle (Stelle nach § 5 Absatz 2 GeoVermG M-V)

Öffentlich Besteller Vermessungsingenieur Stefan Seehase, Wiesenstraße 15, 17036 Neubrandenburg

während der Geschäftszeiten: Montag – Donnerstag von 7:00 Uhr bis 16:30 Uhr und Freitags von 7:00 Uhr -12:30 Uhr

in der Zeit vom 03.02.2017 bis zum 03.03.2017

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der oben genannten Vermessungsstelle erhoben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass:

1. bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der Widerspruchsfrist bei der oben genannten Stelle nach § 5 Absatz 2 GeoVermG M-V eingegangen ist,
2. die Entscheidung über den Widerspruch kostenpflichtig ist, wenn sich die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung als richtig bestätigt.

Neubrandenburg, 19.01.2017

Ort, Datum



Unterschrift

Vermerk über die ortsübliche Bekanntmachung:

Beginn am: (z. B. Tag des Aushangs, Veröffentlichung im Amtsblatt)

Ende am: (z. B. Tag der Abnahme des Aushangs)